

## Doppelte Staatsangehörigkeit – zwei Pässe

### Fragen und Antworten zur aktuellen Gesetzesänderung

#### 1. Für wen gilt die Gesetzesänderung überhaupt?

Für Kinder ausländischer Eltern, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland nach § 40 b oder § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben haben (wenn also einer der Eltern zum Zeitpunkt der Geburt 8 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet lebte und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besaß).

#### 2. Ich bin Ausländer und möchte eingebürgert werden. Gilt die neue Regelung auch für mich?

Nein (siehe Frage 1). Die Regelung gilt nur für Deutsche, die durch Geburt in Deutschland nach §§ 40b und 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetz bereits die deutsche und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

#### 3. Ich bin zwar in Deutschland geboren, habe aber noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Darf ich zwei Pässe/Staatsangehörigkeiten besitzen?

Die Regelungen der Einbürgerung sind von der Gesetzesänderung nicht betroffen. Wer also eine ausländische Staatsangehörigkeit hat und im Wege der Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben möchte, ist grundsätzlich gehalten, seine andere Staatsangehörigkeit aufzugeben.

#### 4. Ich bin Deutscher durch Geburt in Deutschland (nach §§ 40b oder 4 Abs. 3 StAG) und auch hier aufgewachsen. Was muss ich nun aufgrund der Gesetzesänderung tun?

Sie müssen gar nichts veranlassen, wenn Sie nach der nun geltenden Regelung in Deutschland aufgewachsen sind (also z.B. mindestens 8 Jahre Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten oder 6 Jahre lang eine allgemeinbildende Schule besucht haben oder einen deutschen Berufschulabschluss erworben haben). Dann dürfen Sie dauerhaft zwei Pässe besitzen.

Die Stadt Köln prüft selbsttätig und ohne Ihren Antrag, ob Sie nach dem geänderten Gesetz optionspflichtig sind oder nicht.

Ihrer Mitwirkung bedarf es dabei nicht!

Wichtig: Solange sich die Stadt Köln nicht bei Ihnen meldet, passiert bezüglich der Staatsangehörigkeiten nichts. Sie verlieren auch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit!

5. Das Optionsverfahren wurde bei mir nach „altem Recht“ schon eingeleitet. Was muss ich nun veranlassen?

Alle bereits eingeleiteten Optionsverfahren werden von der Stadt Köln selbsttätig auf „neues Recht“ umgestellt. Dabei wird insbesondere geprüft, ob überhaupt noch eine Optionspflicht besteht. Sie erhalten in jedem Fall eine entsprechende Rückmeldung von der Stadt Köln.

6. Ich war optionspflichtig und habe meine deutsche Staatsangehörigkeit bereits verloren. Kann ich diese jetzt wiedererwerben?

Ja, Sie können die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung wieder erwerben. Bitte vereinbaren Sie zur Antragstellung vorab einen Termin.

7. Ich war optionspflichtig und habe meine ausländische Staatsangehörigkeit bereits verloren. Kann ich diese jetzt wiedererwerben?

**ACHTUNG:** Der Wiedererwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit führt zum automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit!

Hiervor schützt eine **vorherige** schriftliche Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung). Ein entsprechender Antrag kann bei der Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung, Sachgebiet Einbürgerung und Staatsangehörigkeitsrecht, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln eingereicht werden. Die Entscheidung obliegt jedoch der Bezirksregierung.

Sie benötigen jedoch keine Beibehaltungsgenehmigung, wenn Sie die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates oder der Schweiz erwerben möchten.